

Antragsteller

Name, Vorname	Ort, Datum
Anschrift (Straße, Hausnummer, Plz, Wohnort)	Telefon/Email

Landkreis Cloppenburg
60 – Bauamt
Postfach 14 80

49644 Cloppenburg

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

- Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 WEG * zur Eintragung von Wohnungseigentum**
 Bescheinigung nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG * zur Eintragung von Dauerwohnrecht

Für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen bezeichneten

<input type="checkbox"/> Wohnungen	Ziffer	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Garagen/Garagenstellplätze	Ziffer	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> nicht zu Wohnzwecken dienende Räume im Keller, im Erdgeschoss, im Obergeschoss und Dachgeschoss	Ziffer	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

werden Sie um Ausstellung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gebeten.

Grundstück			
Band	Blatt	Flur	Gemarkung
Flurstücke			Bauschein-Nummer
Eigentümer (wenn abweichend vom o. g. Antragsteller)			

Diese Bescheinigung soll dem Antragsteller dem Eigentümer zugestellt werden.

Unterschrift

Den Antrag reichen Sie bitte inkl. folgender Unterlagen in zweifacher Ausfertigung ein:

(Eine Ausfertigung wird mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung verbunden und Ihnen zugesandt.)

- a) Aufteilungspläne (Bauzeichnung)
Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse sowie Garagen;
Schnitte und Ansichten im Maßstab 1 : 100

- b) Wohn- und Nutzflächenberechnungen zu den einzelnen Wohneinheiten

Aus den Bauzeichnungen müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum bzw. Teileigentum gehörende Einzelräume sowie Fenster, Türen, Tore etc. in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.

Garagenstellplätze gelten als abgeschlossene Räume, wenn ihre Flächen durch dauerhafte Markierungen erkenntlich sind. Aus der Bauzeichnung muss sich – gegebenenfalls durch zusätzliche Beschriftung ergänzt – ergeben, wie die Flächen der Garagenstellplätze durch dauerhafte Markierungen ersichtlich sind. Welche dauerhaften Markierungen in Betracht kommen, kann beim Kreisbauamt erfragt werden.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.